

Federführung: Kämmerei	Datum: 31.05.2023
Sachbearbeiter: Tanja Kratzer	AZ: 709.916:Gebührenausgleichsrückstellung

Beratungsfolge	Termin		
Verwaltungsausschuss	13.06.2023	öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	27.06.2023	öffentlich	Beschluss

## Gegenstand der Vorlage Gebührenrechtliches Ergebnis 2021/2022 - Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

### Sachverhalt:

#### I. Grundsätzliches zum Ausgleich nach § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG

Der Gemeinderat beschließt die Gebührensätze innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage einer Gebührenkalkulation (§§ 24 Abs. 1 Satz 1, 39 Abs. 2 Nr. 15 GemO). Erfahrungsgemäß weichen die gebührenfähigen Kosten der Einrichtung und der tatsächliche Umfang ihrer Benutzung innerhalb eines Bemessungszeitraums von den voraussichtlich ermittelten und der Kalkulation zugrunde gelegten Werten ab. Um diese Unsicherheiten vergangener Bemessungszeiträume zu kompensieren, regelt § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG den gebührenrechtlichen Ausgleich:

*„Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das tatsächliche Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Gesamtkosten, **sind** die **Kostenüberdeckungen** bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; **Kostenunterdeckungen können** in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.“*

Während Kostenüberdeckungen ausgleichspflichtig sind und innerhalb der Ausgleichsfrist den Gebührenzahlern wieder gutgeschrieben werden müssen, besteht für ausgleichsfähige Kostenunterdeckungen zwar die Möglichkeit, aber nicht die Pflicht des nachträglichen Ausgleichs. Durch das System der Berücksichtigung gebührenrechtlicher Kostenüber- und Kostenunterdeckungen soll das zunächst auf den jeweiligen Bemessungszeitraum begrenzte Kostendeckungsprinzip zugunsten und zu Lasten von Gebührenpflichtigen und Kommune „nachlaufend“ präzise umgesetzt werden bzw. umgesetzt werden können (vgl. VGH, Urteil vom 15.02.2008, Az. 2 S 2559/05). § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG lässt damit eine Durchbrechung des Grundsatzes der Periodengerechtigkeit, wonach die Gebührenpflichtigen nur mit Kosten belastet werden dürfen, die den Nutzungen der jeweiligen Rechnungsperiode entsprechen, zu.

Ob eine Kostenunterdeckung ausgeglichen und wie der Ausgleich einer Kostenüber- oder Kostenunterdeckung herbeigeführt wird, steht im Ermessen des Gemeinderats (§§ 24 Abs. 1 Satz 1, 39 Abs. 2 Nr. 15 GemO). Ein wirksamer Ausgleich erfordert daher stets einen entsprechenden Beschluss des Gemeinderats.

## II. Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses bei mehrjährigem Bemessungszeitraum

Zur Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses, d.h. der Kostenüber- oder Kostenunterdeckung, in einem bestimmten Bemessungszeitraum, ist am Ende dieses Bemessungszeitraums das tatsächliche Gebührenaufkommen den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gegenüberzustellen (§ 14 Abs. 2 Satz 2 KAG).

Von einer echten mehrjährigen Gebührenkalkulation, im Sinne von § 14 Abs. 2 Satz 1 KAG ist auszugehen, wenn diese die ansatzfähigen Gesamtkosten wie auch die Bemessungseinheiten des gesamten Zeitraums berücksichtigt und dabei zu einem einheitlichen Gebührensatz für den gesamten Gebührenbemessungszeitraum führt. Oftmals ermitteln Kommunen auch bei mehrjährigen Bemessungszeiträumen gebührenrechtliche Ergebnisse für die einzelnen Jahre innerhalb des Bemessungszeitraums. Für den Gebührenausgleich nach § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG sind jedoch einzig die sich am Ende eines Bemessungszeitraums für diesen gesamten Zeitraum ergebenden Kostenüber- und Kostenunterdeckungen maßgebend. Die Vorschrift stellt nicht auf einzelne Jahresergebnisse, sondern auf das gebührenrechtliche Ergebnis für den gesamten Bemessungszeitraum ab (s. VGH, Beschluss vom 25.11.2013, Az. 2 S 1972/13).

Die Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses 2021/2022 ergab eine Kostenüberdeckung im Schmutzwasser von 141.497,22 €. Im Niederschlagswasser wurde ebenfalls eine Kostenüberdeckung in Höhe von 119.313,50 € ermittelt (siehe Anlage).

## III. Durchführung des gebührenrechtlichen Ausgleichs

Der Ausgleich von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen kann entweder durch die Einstellung der Ausgleichsbeträge in eine Gebührenkalkulation (Variante a) und den Beschluss des sich daraus ergebenden Gebührensatzes oder durch Verrechnung von Kostenüber- mit Kostenunterdeckungen anderer Zeiträume (Variante b) innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist erfolgen. Bei Kostenunterdeckungen kann auch auf eine Einstellung oder eine Verrechnung verzichtet werden (Variante c). Maßgebend für den wirksamen Ausgleich ist die Beschlussfassung des Gemeinderats.

### Ausgleich des gebührenrechtlichen Ergebnisses 2021/2022

Durch die Kostenüberdeckungen kommt für den Ausgleich des gebührenrechtlichen Ergebnisses nur eine Einstellung der Ausgleichsbeträge in der nächsten Gebührenkalkulation in Frage.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Kostenüberdeckung im Schmutzwasser in Höhe von 141.497,22 € wird in der nächsten Kalkulation eingestellt.

Die Kostenüberdeckung im Niederschlagswasser in Höhe von 119.313,50 € wird in der nächsten Kalkulation eingestellt.

### **Finanzierung:**

### **Letzte Beratung:**

### **Anlagenverzeichnis:**

Anlage 1 Ö Gebührenrechtliches Ergebnis 2021/2022

Anlage 2 Ö Ermittlung 2021

Anlage 3 Ö Ermittlung 2022

Anlage 4 Ö Gebührenausgleichsrückstellung